

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 55. Verordnung über den Vertrieb von Vordrucken für die Polizeibehörden und von Hundesteuermarken. S. 241. — Nr. 56. Verordnung zur Abänderung der Beilage 5 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betr., vom 10. Dezember 1909. S. 242. — Nr. 57. Verordnung über den Satz für die Verpflegung der Gefangenen in den Landesstrafanstalten. S. 245. — Nr. 58. Verordnung über die Erhebung von Schreibgebühren beim Oberverwaltungsgerichte. S. 245.

Nr. 55. Verordnung

über den Vertrieb von Vordrucken für die Polizeibehörden
und von Hundesteuermarken;

vom 25. Juni 1918.

An Stelle der Verordnung vom 18. Juli 1870 (G.-u. V.-Bl. S. 269) treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Vordrucke.

Reisepässe für In- und Ausland, Paßkarten, Zwangspässe, Arbeitsbücher für Gewerbegehilfen, Einlegebogen für Bergleute, Arbeitskarten für Kinder, Gesindezeugnisbücher, Gesindeverzeichnisse, Dienstbücher für Schiffer, Schiffs- und Schifferpatente, Wandergewerbebescheine, Gewerbeausweiskarten, Ausweiskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende, Ausweise für Messen und Märkte in Osterreich-Ungarn, Radfahrkarten, Verzeichnisse über Radfahrkarten, Fürsorgerziehungsvordrucke, Vordrucke für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Belehrungen über die Hundswut und Jagdkarten und die Hundesteuermarken werden an alle Polizei- und Verwaltungsbehörden von der Gendarmerie-Wirtschaftsverwaltung unmittelbar abgegeben. Nur die Stadt- und Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern haben ihre Vordrucke wie bisher von den Amtshauptmannschaften zu beziehen.

§ 2.

Spätestens an jedem 1. September ist der Bedarf für das folgende Kalenderjahr auf Bestellzetteln anzuzeigen, die unentgeltlich von der Gendarmerie-Wirtschafts-